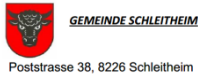


Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABSH 19.06.2026
Öffentlich einsehbar bis: 19.06.2031
Meldungsnummer: BA-SH05-0000001652

Publizierende Stelle



Gemeinde Schleithem, Poststrasse 38, 8226 Schleithem

Baugesuch – Einwohnergemeinde Schleithem; Bodenaufwertung/Terrainveränderung GB 2027, Schleithem

Titel des Bauprojekts

Einwohnergemeinde Schleithem; Bodenaufwertung/Terrainveränderung GB 2027

Projektbeschreibung

Im Rahmen des Projektes "Hochwasserrückhaltebecken Rüetistel" werden insgesamt 10'150 m² Fruchtfolgefläche (FFF) definitiv beansprucht. Eine geeignete FFF-Kompensationsfläche konnte mit GB 2027 eruiert werden (Aufwertung der landwirtschaftlich genutzten Parzelle zur Fruchtfolgefläche). Es werden 4310 m³ benötigt. Für die Bodenaufwertung/Terrainveränderung wird der überschüssige Oberboden der GB-Nrn. 465, 810, 812, 815, 817, 818, 798 und 803 verwendet (total 3780 m³). Die fehlenden 530 m³ werden fremd zugeführt. Der abgetragene Oberboden beim Rückhaltebecken wird ohne Zwischenlagerung im Bereich FFF-Kompensationsfläche bei GB 2027 aufgetragen. Die Baubewilligung für das Rückhaltebecken wurde am 3. März 2026 erteilt.

Adresse des Bauprojekts

Uf der Egg
8226 Schleithem

Parzelle

GB 2027

Zone

Landwirtschaftszone Lw, Gewässerschutzbereich Au, Mittlerer Grundwasserspiegel, archäologische Schutzzone

Grundeigentümer

Gemeinde Schleitheim
CHE-115.094.370
Poststrasse 38
8226 Schleitheim

Bauherrschaft

Gemeinde Schleitheim
CHE-115.094.370
Poststrasse 38
8226 Schleitheim

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Kontaktstelle

Gemeinde Schleitheim
Poststrasse 38
8226 Schleitheim

Frist

30 Tage
Ablauf der Frist: 19.07.2026